

Dienstanweisung für Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)

GZ. 2022-0.500.818
Fassung Oktober 2022

Durch diese Dienstanweisung wird folgender Erlass aufgehoben:
GZ. BMVIT-300.040/0005-IV/IVVS-ALG/2018
„Dienstanweisung für Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)“, Fassung Oktober 2018

1. Allgemeines und Geltungsbereich	2
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Berechnung der Lärmindizes.....	6
4. Immissionsgrenzwerte für Straßenverkehrslärm	7
5. Kriterien für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen.....	7
5.1. Aktive Lärmschutzmaßnahmen	7
5.2. Passive Lärmschutzmaßnahmen.....	9
5.3. Wirtschaftlichkeitsberechnung.....	10
5.4. Projekte mit Kostenbeteiligung Dritter.....	13
6. Sonstige Vorgaben	14
7. Übergangsbestimmungen.....	15
8. Angeführte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen	15

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für diese Dienstanweisung sind § 7 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971, idgF sowie der Fruchtgenussvertrag vom 23.06./25.07.1997 idgF.

Die vorliegende Dienstanweisung regelt die Planung und Errichtung von Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihres unmittelbaren Wohnumfeldes vor schädlichen und störenden Schallimmissionen, die vom Verkehr auf bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) ausgehen.

Vom Geltungsbereich der vorliegenden Dienstanweisung erfasst sind Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen.

Im Fall von Grenzwertüberschreitungen bei schutzwürdigen Wohngebäuden sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu setzen, soweit dies technisch umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar ist (vgl. § 7 Abs. 3 und 4 BStG 1971).

Der Schutz vor schädlichen und störenden Schallimmissionen kann grundsätzlich durch aktive und / oder passive Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

Durch aktive Lärmschutzmaßnahmen wird im Gegensatz zu passiven Lärmschutzmaßnahmen auch der, das schutzwürdige Wohngebäude umgebende, Freiraum geschützt. Aus diesem Grund ist für die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ein höherer Mitteleinsatz gerechtfertigt (vgl. Kap. 5.3 Wirtschaftlichkeitsberechnung).

Weder aus den strategischen Umgebungslärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, bzw. Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, idgF noch aus Unterlagen des Lärmkatasters der ASFINAG ergeben sich subjektiv-öffentliche Rechte auf die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen im Sinne dieser Dienstanweisung. Ebenso wenig ergeben sich derartige Rechte aus der vorliegenden Dienstanweisung selbst. Gemäß Richtlinie 2002/49/EG waren die ersten strategischen Umgebungslärmkarten bis 30.06.2007 auszuarbeiten.

2. Begriffsbestimmungen

Bestehende Bundesstraßen

Bestehende Bundesstraßen sind alle dem Verkehr freigegebenen Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) mit ihren dem Verkehr freigegebenen Fahrstreifen und Rampen.

Schutzwürdige Wohngebäude

Ein Wohngebäude ist im Sinne der vorliegenden Dienstanweisung schutzwürdig, wenn im IST-Zustand die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Das schutzwürdige Wohngebäude weist eine aufrechte Baubewilligung auf und dient dem ständigen Wohnzweck (Hauptwohnsitz).
- Das schutzwürdige Wohngebäude wird vom Verkehrslärm einer bestehenden Bundesstraße (Autobahn oder Schnellstraße) beschallt.
- Zumindest eine maßgebliche Gebäudeöffnung liegt über dem Grenzwert für L_{den} oder L_{night} .
- Das schutzwürdige Wohngebäude
 - bestand bereits vor Errichtung der Bundesstraße oder
 - weist eine Baubewilligung vor dem 01.07.2007 auf oder
 - liegt an einem Bundesstraßenabschnitt, der seit der Errichtung des Wohngebäudes eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB aufweist.

Unter dem **maßgeblichen schutzwürdigen Wohngebäude** ist jenes Wohngebäude zu verstehen, welches in Bezug auf den jeweils wirkenden Lärmschutzwandabschnitt den höchsten straßenverkehrsbedingten Immissionsschallpegel aufweist.

Aufenthaltsräume

Aufenthaltsräume sind jene Räume, die zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

Maßgebliche Gebäudeöffnungen

Maßgebliche Gebäudeöffnungen bei schutzwürdigen Wohngebäuden sind Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen.

Als maßgebliche Gebäudeöffnungen von sensiblen Nutzungen (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen) sind Fenster und Türen jener Räume anzusehen, die für den länger dauernden Aufenthalt bestimmt sind.

Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen

Aktive bzw. straßenseitige Lärmschutzmaßnahmen sind direkt am Straßenbauwerk gesetzte Maßnahmen (wie z.B. Dämme, Wände, lärmindernde Deckschichten und Tempolimits).

Passive bzw. objektseitige/objektnahe Lärmschutzmaßnahmen sind direkt am oder im Nahbereich des schutzwürdigen Wohngebäudes gesetzte Maßnahmen (wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutztüren, Schalldämmlüfter).

Prognosezeitraum

Bei der Dimensionierung von Lärmschutzmaßnahmen ist ein Prognosezeitraum von fünfzehn Jahren zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeit

Gemäß § 7 Abs. 3 BStG 1971 sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann (vgl. Kap. 5.3 Wirtschaftlichkeitsberechnung).

Immissionsgrenzwert

Wert für zulässige Schallimmissionen bezogen auf den jeweiligen Lärmindex (L_{den} , L_{night}).

A-bewerteter Schallpegel L_A in Dezibel [dB]

Mit der Frequenzbewertungskurve A gemäß IEC 61672-1 bewerteter Schallpegel. Er berücksichtigt die Frequenzempfindlichkeit des menschlichen Ohres. Der A-bewertete Schallpegel wird zur Kennzeichnung der augenblicklichen Stärke der Schallimmissionen verwendet.

A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ [dB]

Einzahlangabe, die zur Beschreibung eines Schallereignisses mit schwankendem Schallpegel (z.B. Straßenverkehrslärm) dient. Er wird errechnet als jener Schallpegel, der bei dauernder Einwirkung dem unterbrochenen Schall oder Schall mit schwankendem Schallpegel energieäquivalent ist.

Lärmindex

Größe für die Beschreibung des Umgebungslärms, die mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Verbindung steht.

Die Lärmindizes L_{day} (Tag-Lärmindex), $L_{evening}$ (Abend-Lärmindex), L_{night} (Nacht-Lärmindex) und L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) sind gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2002/49/EG definiert.

Für die Lärmindizes gelten in Österreich folgende Zeiträume:

- Tag: 06:00–19:00 Uhr,
- Abend: 19:00–22:00 Uhr und
- Nacht: 22:00–06:00 Uhr.

In Bezug auf die Lärmindizes beträgt der Beurteilungszeitraum ein Jahr, und ein Jahr ist das für die Lärmemission ausschlaggebende und ein hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliches Jahr.

L_{night}

Entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG stellt der Nacht-Lärmindex L_{night} die Belastung im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) dar. L_{night} ist ein Immissionsschallpegel und wird durch den A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel am maßgebenden Immissionsort beschrieben.

L_{den}

Entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG stellt der Tag-Abend-Nacht Lärmindex L_{den} die allgemeine Belastung dar. L_{den} ist ein Immissionserschallpegel und wird durch den A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel am maßgebenden Immissionsort beschrieben.

Errechnet wird der Lärmindex L_{den} aus:

$$L_{den} = 10 * \lg \frac{1}{24} \left(13 * 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 3 * 10^{\frac{(L_{evening}+5)}{10}} + 8 * 10^{(L_{night}+10)/10} \right) [dB]$$

3. Berechnung der Lärmindizes

Die Lärmindizes L_{night} und L_{den} sind gemäß RVS 04.02.11 „Berechnung der Schallemissionen und Lärmschutz“ und ÖAL-Richtlinie Nr. 28 „Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden“ rechnerisch zu ermitteln, wobei für die Berechnung eine gemäß ISO/TR 17534-4 qualitätsgesicherte Lärmberechnungs-Software zu verwenden ist.

Die verkehrlichen Grundlagen, die zu Beginn einer Lärmtechnischen Untersuchung für die Ermittlung des IST-Zustandes herangezogen werden, dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Voraussetzung für die Einleitung einer Lärmtechnischen Untersuchung ist die Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes (gemäß Pkt. 4) im IST-Zustand.

Für den IST - Zustand und für den Prognosezustand ist die maßgebende Verkehrsstärke gemäß RVS 04.02.11 anhand von Zählraten zu ermitteln. Eine vereinfachte Abschätzung der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke anhand der in der RVS 04.02.11 in den Tabellen 2 bis 6 angegebenen Richtwerte ist nicht zulässig.

Als maßgebende Geschwindigkeiten für die Hauptfahrbahn sind die auf dem betrachteten Straßenabschnitt zulässigen Höchstgeschwindigkeiten gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idgF heranzuziehen.

Die Endergebnisse der Immissionsberechnung sind auf eine Kommastelle genau anzugeben.

Die Festlegung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen hat auf Basis einer gemäß der vorliegenden Dienstanweisung durchgeführten Detaillärmuntersuchung zu erfolgen.

4. Immissionsgrenzwerte für Straßenverkehrslärm

Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm hat ausschließlich auf der Basis physikalisch messbarer bzw. wissenschaftlich abgesicherter Größen zu erfolgen. Subjektive Einschätzungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die für die Beurteilung des Straßenverkehrslärms von bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) maßgeblichen Lärmindizes sind der L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) und der L_{night} (Nachtlärm-Index).

Maßgebliche Grenzwerte im Sinne dieser Dienstanweisung sind

- 50,0 dB für den Nachtzeitraum (L_{night})
- 60,0 dB für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den})

5. Kriterien für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen

Der Schutz vor schädlichen und störenden Schallimmissionen kann grundsätzlich durch aktive und / oder passive Lärmschutzmaßnahmen erfolgen. Die Kriterien für die Umsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sind nachfolgend dargestellt.

5.1. Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Durch aktive (straßenseitige) Lärmschutzmaßnahmen wird im Gegensatz zu passiven Lärmschutzmaßnahmen auch der das schutzwürdige Wohngebäude umgebende Freiraum geschützt.

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gem. Punkt 4 bei den maßgeblichen Gebäudeöffnungen ist vorrangig durch straßenseitige (aktive) Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, wobei in der Berechnung der Prognosezustand maßgebend ist.

Der Einbau von **lärmindernden Deckschichten** ist im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung zu prüfen.

Die durch den Einbau von lärmindernden Deckschichten entstehenden Mehrkosten sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung gem. Punkt 5.3 zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf Basis bereits im A- und S-Netz umgesetzter Projekte zu ermitteln und anzusetzen.

Von der Umsetzung einer lärmindernden Deckschicht kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden sind nur dann zu realisieren, wenn bei den maßgeblichen schutzwürdigen Wohngebäuden eine Lärmreduktion von mindestens 5 dB erreicht wird. Andernfalls sind passive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Dieses Kriterium gilt nicht für Wanderhöhen.

Aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, sowie der deutlichen Abnahme der Abschirmwirkung ab einer gewissen Höhe der Lärmschutzmaßnahme wird als Standardkonstruktion im Freilandbereich eine maximale Höhe der Lärmschutzwand von 5,5 m und im Bereich von Brücken von 4,0 m festgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B.: topographisch ungünstige Lage der Wohngebäude über der Bundesstraße, dichte Bebauung angrenzend an die Bundesstraße, bei Querschnitten mit mehr als drei Fahrstreifen je Fahrtrichtung) ist auch der Einsatz von **Sonderkonstruktionen** (z.B. Lärmschutzwände höher als 5,5 m, geknickte oder gekrümmte Lärmschutzwände) möglich.

Bei Wandhöhen über 4,0 m auf Brücken und 5,5 m im Freiland bzw. geknickten oder gekrümmten Lärmschutzwänden handelt es sich aufgrund der statischen Anforderungen um Sonderkonstruktionen, die auch einen erhöhten betrieblichen Aufwand verursachen.

Die Errichtung von **Mittellärmschutzwänden** ist bei Querschnitten mit zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aus betriebs- und sicherheitstechnischen Gründen in der Regel zu vermeiden.

Die bauliche Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist zeitlich grundsätzlich an die Umsetzung von Baumaßnahmen am Bestand zu binden. Ausgenommen davon sind aktive Lärmschutzmaßnahmen in Streckenabschnitten, für die im Betrachtungszeitraum von 6 Jahren (Bauprogrammsperiode) ab Fertigstellung der Detaillärmschutzuntersuchung

keine Baumaßnahmen geplant sind und aufgrund der Auswertungen des ASFINAG-Lärmkatasters eine entsprechende Priorität gegeben ist. Abweichungen von der Bindung an Baumaßnahmen am Bestand sind zu begründen.

Der Schutz von maßgeblichen schutzwürdigen Wohngebäuden hat bei Überschreitung der Grenzwerte zu erfolgen.

Der Nutzen der Lärmschutzmaßnahme ist im Hinblick auf den im Ist-Zustand vorliegenden Straßenverkehrslärm (inklusive Landes- und Gemeindestraßen) zu beurteilen. Die Ergebnisse der Beurteilung sind bei der Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

5.2. Passive Lärmschutzmaßnahmen

Ist ein Erreichen der Grenzwerte an den schutzwürdigen Wohngebäuden mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen alleine technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so sind passive (objektseitige/objektnahe) Lärmschutzmaßnahmen bzw. eine Kombination aus aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

Für maßgebliche Gebäudeöffnungen mit Werten

- von $L_{den} > 60,0 \text{ dB}$ ist ein **Förderbeitrag für den Einbau von Schalldämmlüftern und den Austausch bestehender Fenster und Türen** gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden zu gewähren, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewährleisten.
- von $L_{night} > 50,0 \text{ dB}$ ist ein **Förderbeitrag für den Einbau von Schalldämmlüftern und den Austausch bestehender Fenster und Türen** gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden zu gewähren, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewährleisten.

Die Beitragsleistung der ASFINAG erfolgt in Form eines Förderbeitrages für die passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Aufenthaltsräumen.

Ein Förderbeitrag für passive Lärmschutzmaßnahmen wird innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren pro schutzwürdiger Gebäudeöffnung nur einmal gewährt.

Liegt bei schutzwürdigen Wohngebäuden im Bereich des **Erdgeschosses eine Lärmbelastung von mehr als 65 dB im Beurteilungszeitraum Tag-Abend-Nacht** (L_{den}) vor,

und ist die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Dienststanweisung nicht wirtschaftlich, besteht die Möglichkeit – zusätzlich zur Förderung von den oben genannten passiven Lärmschutzmaßnahmen – eine **Förderung zur Errichtung einer wohngebäudenahen Lärmschutzmaßnahme** in Anspruch zu nehmen. Eine solche Förderung ist jedoch nur möglich, wenn durch die geplante wohngebäudenaher Lärmschutzmaßnahme eine Lärmreduktion von mind. 5 dB gewährleistet wird.

Die Regelung für die Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ist auf der Homepage der ASFINAG (www.asfinag.at) zu veröffentlichen. Neben der Regelung des Förderungsablaufes sind die Förderungsgrundlagen und das Antragsformular abrufbar. Jegliche Änderung der Regelung ist mit dem BMK abzustimmen.

5.3. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Entsprechend § 7 Abs. 3 BStG 1971 sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der von der Bundesstraße ausgehenden Beeinträchtigungen nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

Durch aktive Lärmschutzmaßnahmen wird im Gegensatz zu passiven Lärmschutzmaßnahmen auch der das schutzwürdige Wohngebäude umgebende Freiraum geschützt.

Deshalb sind aktive Lärmschutzmaßnahmen nach den unten angegebenen Kriterien umzusetzen, wenn die Kosten der aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Kosten der kompensierten passiven Lärmschutzmaßnahmen an schutzwürdigen Wohngebäuden übersteigen.

Die Kosten für die aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sind für verschiedene Lärmschutzvarianten gegenüberzustellen.

Anhand einer graphischen Darstellung sind für jede Lärmschutzvariante

- die Anzahl der maßgeblichen Gebäudeöffnungen mit Grenzwertüberschreitungen,
- die Gesamtkosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen der jeweiligen Lärmschutzvariante und
- der errechnete Wirtschaftlichkeitsfaktor (Kosten der aktiven Maßnahmen im Verhältnis zu den Kosten für die kompensierten passiven Maßnahmen)

darzustellen.

Anhand dieser Darstellung ist unter Berücksichtigung der errechneten Wirtschaftlichkeitsfaktoren jene Lärmschutzvariante auszuwählen, bei der durch eine zusätzliche Investition keine wesentliche Reduktion der maßgeblichen Gebäudeöffnungen erzielbar ist.

Die Kosten für die aktiven Lärmschutzmaßnahmen dürfen jedoch **das Fünffache** der Kosten für die kompensierten passiven Lärmschutzmaßnahmen an schutzwürdigen Wohngebäuden nicht überschreiten.

Die Kosten sind auf Basis der in dieser Dienstanweisung angeführten Richtwerte zu ermitteln.

Als kompensiert gelten:

- maßgebliche Gebäudeöffnungen von schutzwürdigen Wohngebäuden, bei denen die Grenzwerte eingehalten werden und
- maßgebliche Gebäudeöffnungen von schutzwürdigen Wohngebäuden, bei denen trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen der Immissionspegel über dem Grenzwert liegt, jedoch **eine Verbesserung von mindestens 5 dB** erreicht wird.

Die zu schützenden Siedlungsteile sind lärmtechnisch sinnvoll zu gliedern. Die Wirtschaftlichkeit ist für jeden einzelnen wirksamen Abschnitt getrennt je Richtungsfahrbahn zu ermitteln. Eine Zusammenlegung von schalltechnisch getrennten Bereichen und die Ermittlung einer gemeinsamen Wirtschaftlichkeit ist unzulässig.

Bei der Ermittlung der Kosten für aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen sind folgende Richtwerte (exklusive Umsatzsteuer) anzusetzen:

220,- € pro m² projizierter Wandfläche (Wandhöhe über dem Fahrbahnrand bzw. bei Wänden auf Böschungskanten die tatsächliche Wandhöhe). Für Sonderkonstruktionen sind aktuelle Kosten auf Basis bereits im A- und S-Netz umgesetzter vergleichbarer Projekte zu ermitteln und anzusetzen.

600,- € pro Gebäudeöffnung mit einer Grenzwertüberschreitung

Unter Berücksichtigung der Dosis-Wirkungs-Relationen gemäß Anlage 4 der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBl. II Nr. 144/2006, idgF ist

- für Gebäudeöffnungen mit einer Grenzwertüberschreitung von mehr als 5 dB der oben genannte Betrag mit einem Faktor von 2 zu versehen
- für Gebäudeöffnungen mit einer Grenzwertüberschreitung von mehr als 10 dB der Wert mit einem Faktor von 3 zu versehen

Für Wohngebäude, welche auf einer Fassade einen L_{night} von $> 45,0$ dB bis $\leq 50,0$ dB aufweisen, kann ein Richtwert von 300,- € je Gebäude angesetzt werden, sofern aufgrund der aktiven Maßnahmen eine Verbesserung von mindestens 3 dB erzielbar ist.

Da Lärmschutz den Schutz der einzelnen Anrainer sicherstellen soll, aber in dieser Dienstanweisung die Gebäudeöffnungen der Wohnobjekte vergleichsweise herangezogen werden, dürfen für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit laut dieser Dienstanweisung pro hauptgemeldeten Anrainer maximal 4 maßgebliche Gebäudeöffnungen angesetzt werden.

Maßgebliche Gebäudeöffnungen von sensiblen Nutzungen (z.B. Kinderbetreuungs-einrichtungen, Schulen) dürfen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt werden.

In Abschnitten mit bestehenden Lärmschutzwänden ist im Fall von Fahrstreifen-zulegungen, Verbreiterungen oder ähnlichen baulichen Maßnahmen bzw. von notwendigen Sanierungen bestehender Lärmschutzwände zumindest die gleiche Schutzwirkung für Wohngebäude wie vor der Baumaßnahme wiederherzustellen. Dabei sind auch andere Maßnahmen, wie z.B. lärmindernde Straßendecken, zu berücksichtigen.

Bei reinen **Wanderhöhlungen** ist der Wirtschaftlichkeitsnachweis für die Erhöhung zu erbringen. Den Kosten der Wanderhöhung sind die Kosten für die zusätzlich kompensierten maßgeblichen Gebäudeöffnungen gegenüber zu stellen.

Ergibt die Variantenuntersuchung bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung eine **Höhe der Lärmschutzwand über 5,5 m**, ist im Detail durch die ASFINAG auszuarbeiten, ob in gegenständlichem Fall eine Geschwindigkeitsbeschränkung zweckmäßig ist. Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, sind von der ASFINAG entsprechende Gutachten auszuarbeiten und der StVO-Behörde vorzulegen sowie eine Geschwindigkeitsreduktion anzuregen. Ebenso hat die ASFINAG Standorte für Geschwindigkeitsmesseinrichtungen bei der zuständigen StVO-Behörde anzuregen, um die Einhaltung der reduzierten Geschwindigkeiten sicherzustellen.

5.4. Projekte mit Kostenbeteiligung Dritter

Besteht bei Dritten Interesse an der Umsetzung von über die Vorgaben dieser Dienstanweisung hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen, so können diese Maßnahmen umgesetzt werden, wenn der betroffene Dritte die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten selbst trägt und die ASFINAG der Errichtung zustimmt (z.B. unter Berücksichtigung von Aspekten des laufenden Betriebs, der Verkehrssicherheit und der Ausgestaltung der Lärmschutzwände).

Dies gilt auch für im öffentlichen Interesse stehende Maßnahmen, für die eine Kostentragung durch Bundesländer und Gemeinden erfolgt.

Wenn Dritte die Umsetzung einer Variante wünschen, deren Kostenfaktor über dem ermittelten Kostenfaktor der ausgewählten Variante liegt, sind die zusätzlichen Kosten für diese Variante von Dritten zu tragen.

6. Sonstige Vorgaben

Dienstanweisung Umsetzung des Bundes – Umgebungslärmschutzgesetzes für Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen), GZ. 2021-0.448.109

Diese Dienstanweisung regelt die vom BMK an die ASFINAG übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes für Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen).

Sichtweiten

Die in der RVS 03.03.23 Trassierung, Linienführung festgelegten Sichtweiten, sind einzuhalten. Besondere Sorgfalt ist im Zuge von Zu- und Abfahrten und Knoten geboten.

Tunnelportale und Galerien

Im Zuge der lärmtechnischen Untersuchung ist auf die Tunnelportale und Galerien besonderes Augenmerk zu legen. Bei der Planung von Maßnahmen sind neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Vogelschutz

Bei transparenten Lärmschutzwänden ist auf den Vogelschutz besonderes Augenmerk zu legen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Eingesetzte Materialien und Lebensdauer von Lärmschutzwänden

Lärmschutzwände sind auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren auszulegen. Für die umzusetzenden Lärmschutzwände sind nachhaltige (Hinweis: Entsorgungskosten, Wiederverwendbarkeit) und qualitativ hochwertige Materialien und Werkstoffe zu verwenden, sodass neben der Beständigkeit auch wirtschaftliche Lebenszykluskosten gewährleistet werden.

Servicetüren

Um den Zugang hinter die Lärmschutzwände für den Betrieb zu gewährleisten sind in Abstimmung mit dem Betrieb Servicetüren zu situieren.

Angriffswege und Notausgänge

Die Situierung der Angriffswege und Notausgänge ist in Abstimmung mit den Rettungs- bzw. Einsatzorganisationen abzustimmen.

Erhaltung

Hinsichtlich der Überwachung, Kontrolle und Prüfung gilt die RVS 13.03.71 Lärmschutzbauwerke.

Lärmmessung

Etwaige Lärmmessungen sind gemäß ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ vom 15.04.2020 von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen.

7. Übergangsbestimmungen

Diese Dienstanweisung ist bei allen Lärmschutzprojekten anzuwenden, bei denen zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Dienstanweisung noch kein Lärmschutz-Bauprojekt in Bearbeitung ist.

8. Angeführte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen

Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idgF

Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005 idgF

Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF

Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV, BGBl. II Nr. 144/2006, idgF

Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12

IEC 61672-1:2003: Electroacoustics – Sound Level Meters– Part 1: Specifications

ISO/TR 17534-4:2020: Acoustics — Software for the calculation of sound outdoors —Part 4: Recommendations for a quality assured implementation of the COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2015/996 in software according to ISO 17534-1

ÖAL-Richtlinie Nr. 28: Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden

ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ vom 15.04.2020

RVS 03.03.23: Linienführung und Trassierung, Ausgabe 1. August 2014

RVS 04.02.11: Berechnung von Schallemissionen und Lärmschutz, Ausgabe 1. November 2021

RVS 13.03.71: Qualitätssicherung bauliche Erhaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten, Lärmschutzbauwerke, Ausgabe 1. Mai 2016, 1. Abänderung vom 1. Juli 2021

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion IV/Verkehr

E-Mail: iv-sl@bmk.gv.at

August 2022